

# handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

## BERUFSAUSBILDUNGS- VERTRAG

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

Bitte bachten Sie den Haftungsausschluss am Ende des Mustervertrages!

---

### IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Anstellungsvertrag **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**

---

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Firma/ Betrieb

\_\_\_\_\_  
Straße + Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ + Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon/ Fax

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Ausbilders/ Ausbilderin

Ausbildungsstätte (falls vom Betriebssitz abweichend):

\_\_\_\_\_  
und dem/ der Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße + Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ + Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon/ Fax

Gesetzlicher Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße + Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ + Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon/ Fax

Ärztliche Erstuntersuchung:

- Ja (muss beigefügt werden, wenn Auszubildende noch keine 18 Jahre alt, § 32 JArbSchG)  
 Nein (wegen Volljährigkeit nicht beigefügt)

wird folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

### § 1 Berufsausbildungsberuf

Der/ Die Auszubildende schließt diesen Berufsausbildungsvertrag nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf:

\_\_\_\_\_

in der Fachrichtung: \_\_\_\_\_

mit der Wahlqualifikation: \_\_\_\_\_

### § 2 Ausbildungsdauer/ Probezeit/ Ausbildungszeit/ Tarifvertrag

1. Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß der Ausbildungsordnung

- 3,5 Jahre (42 Monate)
- 3 Jahre (36 Monate)
- 2 Jahre (24 Monate)
- \_\_\_\_\_ Monate

Die Ausbildungsdauer verringert sich durch (*Achtung: Nachweise in Kopie beifügen*)

- vorherige Ausbildung bei \_\_\_\_\_ von tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj um \_\_\_\_\_ Monate.
- berufliche Vorausbildung/ Schulabschluss/ Sonstiges um \_\_\_\_\_ Monate.
- Die Ausbildung wird in O Vollzeit oder O Teilzeit (\_\_\_\_ % der Ausbildungsdauer) als O ausbildungsintegriertes Studium absolviert. Die Ausbildungsdauer verlängert sich hierdurch um \_\_\_\_\_ Monate.

Die Berufsausbildung beginnt am tt.mm.jjjj und endet nach \_\_\_\_\_ Monate am tt.mm.jjjj.

2. Die Probezeit beträgt

1 Monat       2 Monate       3 Monate       4 Monate

3. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden und \_\_\_\_\_ Minuten und die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden und \_\_\_\_\_ Minuten.

4. Das Berufsausbildungsverhältnis unterliegt

- Tarifvertrag \_\_\_\_\_
- keinem Tarifvertrag

## § 4 Ausbildungsvergütung

1. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem/ der Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung. Diese beträgt

1. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro (brutto)/ Monat
2. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro (brutto)/ Monat
3. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro (brutto)/ Monat
4. Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_ Euro (brutto)/ Monat

2. Die Ausbildungsvergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/r gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung, ist diese besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Dem/ der Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung auch in folgenden Fällen auszuzahlen:

- für Zeit der Freistellung für den Besuch der Berufsschule, von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und für Prüfungen sowie für ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 JArbSchG;
- für die Dauer von bis zu 6 Wochen,
  1. wenn er/ sie sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
  2. aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.
  3. bei Krankheit gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 Urlaub

1. Die Dauer des Urlaubs richtet sich mindestens nach dem JArbSchG, dem BUrlG, den einschlägigen Tarifverträgen. Es besteht demnach ein Urlaubsanspruch auf

1. \_\_\_\_\_ Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_ Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

2. Als Werktage gelten alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06. und nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, hat der/ die Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend sowie während der Berufsschulferien vom Ausbildungsbetrieb erteilt und vom Auszubildenden/ der Auszubildenden genommen werden. Während des Urlaubs darf der/ die Auszubildende keine Erwerbsarbeiten leisten, die dem Urlaubszweck widersprechen.

## § 6 Rechte und Pflichten des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb hat folgende Rechte und Pflichten :

- a) Dem/ der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit gemäß der Ausbildungsordnung so zu vermitteln, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Der Ausbildungsbetrieb hat sich hierbei an die inhaltliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsablaufs zu halten.
- b) Den/ die Auszubildende selbst auszubilden oder eine/n dafür fachlich und persönlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu betrauen und diese/n dem/ der Auszubildenden vorzustellen.

- c) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/ der Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung die Ausbildungsordnung kostenfrei zur Verfügung.
- d) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/ der Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenfrei für die Ausbildung zur Verfügung. Das umfasst insbesondere die für die Berufsausbildung erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe sowie die entsprechende Fachliteratur.
- e) Der Ausbildungsbetrieb stellt den/ die Auszubildende für den Besuch der Berufsschule, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie für Prüfungen frei. Das gilt gleichermaßen für den Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- f) Beginnt die Berufsschule um 09:00 Uhr oder früher, dürfen Ausbildungsbetriebe den/ die Auszubildende vor dem Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.
- g) Der Ausbildungsbetrieb stellt der/ dem Auszubildenden das Berichtsheft (siehe § 8) kostenfrei zur Verfügung und gibt dem/ der Auszubildenden während der Ausbildungszeit ausreichend Zeit, das Berichtsheft am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildungsbetrieb hält den/ die Auszubildende zum ordnungsgemäßen und regelmäßigen Führen des Berichtshefts an und bestätigt dies durch regelmäßige Unterschrift oder in sonstiger Weise.
- h) Der Ausbildungsbetrieb überträgt dem/ der Auszubildenden nur Aufgaben, die dem Ausbildungszweck dienen und seiner/ ihrer körperlichen Voraussetzungen angemessen sind.
- i) Der Ausbildungsbetrieb hat dafür zu sorgen, dass der/ die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- j) Der Ausbildungsbetrieb beantragt bei der zuständigen Handwerkskammer unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Der Ausbildungsbetrieb fügt sämtliche, von der zuständigen Handwerkskammer geforderten Unterlagen formgerecht und in ausreichender Anzahl ein. Gleiches gilt für spätere Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Der Ausbildungsbetrieb trägt die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer.
- k) Der Ausbildungsbetrieb meldet den/ die Auszubildende form- und fristgerecht zu den Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen an. Der/ die Auszubildende ist für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen freizustellen und die Prüfungsgebühren sind vom Ausbildungsbetrieb zu zahlen. Der Ausbildungsbetrieb hat dem/ der Auszubildenden eine Kopie vom Antrag unverzüglich auszuhändigen.
- l) Schreibt der Ausbildungsbetrieb eine besondere Berufskleidung vor, so muss sie dem/ der Auszubildenden zur Verfügung gestellt werden.
- m) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/ der Auszubildenden nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/ der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des/ der Auszubildenden müssen auch Angaben über das Verhalten und die Leistung berücksichtigt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des/ der Auszubildenden**

Der/ die Auszubildende hat folgende Rechte und Pflichten:

- Der/ die Auszubildende hat alles Erforderliche und in seiner/ ihrer Macht stehende zu tun, um die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Der/ die Auszubildende ist verpflichtet,
  1. die im Rahmen seiner/ ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
  2. zum Berufsschulunterricht, zu Prüfungen und zu sonstigen Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie vom Ausbildungsbetrieb freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.
  3. Sein/ ihr Berufsschulzeugnis dem Ausbildungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Der/ die Auszubildende ist damit einverstanden, dass Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sich gegenseitig über die Leistungen des/ der Auszubildenden Auskunft geben.
  4. den Weisungen zu folgen, die ihm/ ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder oder von anderen Personen, wenn diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht wurden, erteilt werden.

5. die betriebliche Ordnung sowie die Sorgfaltspflicht zu beachten, die für die Ausbildungsstätte gilt und insbesondere Werkzeuge, Maschinen sowie sonstige Werkstoffe und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu wahren.
7. das schriftliche oder elektronische Berichtsheft (siehe § 8) fortlaufend ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbilder/ der Ausbilderin regelmäßig vorzulegen.
8. dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Mitteilung zu geben.
9. den Ausbildungsbetrieb nach Ende der Gesellen-/ Abschlussprüfung unverzüglich über das Ergebnis zu informieren und die vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis/ -zeugnis vorzulegen.

## **§ 8 Berichtsheft**

Der/ die Auszubildende ist verpflichtet einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

- schriftlich
- elektronisch

zu führen und dem Ausbildungsbetrieb regelmäßig, mindestens aber wöchentlich vorzulegen.

## **§ 9 Kündigung/ Schadensersatz**

1. Das Ausbildungsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - vom/ von der Auszubildenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er/ sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung kann nicht aus wichtigem Grund erfolgen, wenn die der Kündigung zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, so wird bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens der Lauf der Kündigungsfrist gehemmt.
5. Endet das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig, so kann der Ausbildungsbetrieb oder der/ die Auszubildende Schadensersatz von der anderen Partei verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn dieser nicht binnen 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Erfolgt die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund einer Betriebsaufgabe des Ausbildungsbetriebs, verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 10 Sonstiges**

1. Der/ die Auszubildende hat die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ausgehändigt bekommen.
2. Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor der Inanspruchnahme des zuständigen Arbeitsgerichts der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Berufsausbildungsvertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auszubildender/ Auszubildende

\_\_\_\_\_  
Ausbilder/ Ausbildende

\_\_\_\_\_  
1. gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
2. gesetzlicher Vertreter

### Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Verantwortliche für den Inhalt:

Rechtsanwältin  
Anna Rehfeldt, LL.M.  
Pettenkoferstr. 14 b  
10247 Berlin

Tel 030 311 79 106            mobil 0172 574 2012            mail@ra-rehfeldt.de

### Hinweise

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
3. Der Ausbildungsvertrag muss zusammen mit dem Antrag auf Eintragung sowie etwaigen weiteren Unterlagen der zuständigen Handwerkskammer zugesandt werden.
4. Betriebe sollten sich vorab erkundigen, ob die zuständige Handwerkskammer Vordrucke aller erforderlichen Unterlagen bereithält, die im Zweifel vorrangig vor diesem Muster zu verwenden sind.
5. Die zuständige Handwerkskammer erteilt auch Auskunft darüber, in welcher Form Ausbildungsvertrag und die weiteren Unterlagen einzureichen sind (z.B. elektronisch oder schriftlich).
6. Der Ausbildungsvertrag muss im Original per Hand unterschrieben werden (Schriftform).
7. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen grundsätzlich beide Elternteile/ Erziehungsberechtigte den Ausbildungsvertrag unterschreiben. Obliegt einem Elternteil/ Erziehungsberechtigten das alleinige Sorgerecht, ist dies nachzuweisen.
8. Ausländische Auszubildende aus Nicht-EU-Staaten müssen eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen und nachweisen.
9. Betriebe haben ihre Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden und für Prüfungen und zur Berufsschule bezahlt freizustellen.
10. Grundsätzlich sind dem Ausbildungsvertrag, dem Antrag auf Eintragung sowie den etwaig weiteren von der zuständigen Handwerkskammer geforderten Unterlagen in der Regel noch folgende Unterlagen in Kopie bereitzustellen:
  1. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren: Ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Erstuntersuchung, wobei die Gültigkeit von 14 Monaten unbedingt zu beachten ist.
  2. Soll eine Lehrzeitverkürzung wegen Schulabschluss (Realschule/ Abitur) oder aufgrund einer Berufsausbildung erfolgen, sind entsprechende Schulzeugnisse, Gesellen- oder Abschlussprüfungszeugnisse/ Gesellenbriefe in Kopie beizufügen.
  3. Soll eine zuvor abgebrochene Berufsausbildung der Lehrzeit angerechnet werden sind der vorherige Ausbildungsvertrag sowie die Kündigung/ Aufhebungsvertrag in Kopie beizufügen.
11. Sämtliche Unterlagen sind unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nach Abschluss des Ausbildungsvertrages formgerecht bei der zuständigen Handwerkskammer einzureichen.
12. Ergeben sich während der Ausbildung Änderungen bezüglich des Ausbildungsvertrages, sind diese der zuständigen Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen.
13. Achtung: Die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO i.V.m. dem BDSG müssen auch in Ausbildungsverhältnissen beachtet werden. Das heißt bei der erstmaligen Datenverarbeitung müssen die entsprechenden Informationen erteilt werden. Insbesondere im Ausbildungsverhältnissen ist hier auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Das Muster enthält diese Informationen nicht. Im Zweifel sollten sich Betriebe vorab rechtskundigen Rat einholen.

14. Das Muster setzt voraus, dass weder Tarif- noch Betriebsvereinbarungen auf Ihr Unternehmen Anwendung finden. Für den Fall einer Tarifbindung oder Betriebsvereinbarung, muss das Muster auf Einhaltung dieser Vorgaben hin überprüft werden.
15. Die kursiv gedruckten Texte stellen Anmerkungen dar, die lediglich der Erklärung dienen. Sie sind nicht Bestandteil der Vorlage und sind in der Endfassung nicht aufzunehmen.
16. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage ggf. wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
17. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand Februar 2024